

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 823 Ec; StVG § 7 Abs. 3

Zur Frage, ob der Halter eines polizeilich nicht
zugelassenen Kraftfahrzeugs, der dessen Benutzung
seinem erwachsenen Sohn schuldhaft ermöglicht hat,
einem Verkehrsoffer auch nach § 823 Abs. 1 BGB
haftet.

BGH, Urteil v. 14. Dezember 1965 VI ZR 156/64 -

OLG Stuttgart
LG Rottweil

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 156/64

URTEIL

Verkündet am

14. Dezember 1965
Kriegel, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das
Regierungspräsidium S [REDACTED] H [REDACTED],
T [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers,
Revisionsklägers und Anschluß-
revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Albert H [REDACTED] sen., D [REDACTED], Kreis R [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Revisionsbeklagten und Anschluß-
revisionsklägers

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Teilurteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. März 1964 teilweise aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Rottweil vom 30. Januar 1963 teilweise abgeändert:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Schadensersatzrente von monatlich 125 DM für die Zeit vom 1. August 1956 bis zum 30. September 1964, längstens jedoch bis zum Tode der Frau Frida Ha. [REDACTED] zu zahlen, und zwar die Rückstände sofort und die zukünftig fällig werdenden Beträge am 1. jeden Monats. Die ab September 1959 fällig gewordenen Beträge sind mit 4 % zu verzinsen.
- 2) Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, bis zur Höchstgrenze von 125 DM monatlich und bis zum 4. September 1978 auch den weiteren Unterhaltsschaden der Witwe Frida Ha. [REDACTED] zu ersetzen, soweit deren Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten aus § 10 Abs. 2 StVG auf den Kläger übergegangen sind. Dabei gilt nur hinsichtlich der von der Landesversicherungsanstalt Württemberg abgetretenen Ansprüche ein Vorrecht des Klägers



vor den durch Versorgungsleistungen nicht gedeckten Schadensersatzansprüchen der Witwe Ha[REDACTED].

- 3) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weiteren Rechtsmittel des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten werden zurückgewiesen.

III.

- 1) Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 17/18 dem Kläger, zu 1/18 dem Beklagten auferlegt.
- 2) Der Kläger hat dem Beklagten Albert H[REDACTED] sen. 17/18 der außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszugs zu erstatten. Im übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten der Berufung dem Schlußurteil vorbehalten.
- 3) Die in dem Urteil des Landgerichts vom 30. Januar 1963 unter 5) des Urteilstenors getroffene Kostenentscheidung bleibt aufrecht erhalten, soweit sie die Kostenlast im Verhältnis des Klägers zum Beklagten H[REDACTED] sen. regelt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte H[REDACTED] sen. betreibt mit seiner Ehefrau in D[REDACTED] ein Gemischtwarengeschäft. Er hatte im Jahre 1954 einen gebrauchten Mercedes PKW und im Mai 1956 einen VW Bus angeschafft. Anfang Juli 1956 meldete er den PKW von der Versicherung und der Steuer ab, weil er ihn zeitweise für den Geschäftsbetrieb nicht mehr brauchte. Der am 7. Januar 1934 geborene Sohn Albert H[REDACTED] (früher Beklagter zu 1), der im Geschäft mitarbeitete und im Februar 1954 den Führerschein für die Klassen III und IV erworben hatte, benutzte am Abend des 6. Juli 1956 den PKW, um zusammen mit einem Vetter nach Sulzau zu fahren. Am Ortsausgang von Oberndorf wurde der Wagen gegen 1 Uhr nachts von dem Polizeimeister Ha[REDACTED] durch Rotlichtzeichen mit der Taschenlampe zum Anhalten aufgefordert. Da Albert H[REDACTED] der polizeilichen Überprüfung des nicht zugelassenen Wagens entgehen wollte, folgte er dem Haltegebot nicht, sondern bog nach links aus und fuhr mit erhöhter Geschwindigkeit weiter. Polizeimeister Ha[REDACTED], der mit dem Kraftwagen in Berührung gekommen und dabei schwer verletzt worden war, wurde in bewusstlosem Zustand auf der Straße aufgefunden und ins Krankenhaus gebracht, wo er wenige Stunden später verstarb. Albert H[REDACTED] jun., der nach dem Vorfall auf Umwegen nach Haus gefahren war und erst nach einem Jahr als Beteiligter ermittelt werden konnte, ist wegen fahrlässiger Tötung und Fahrerflucht rechtskräftig zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Die Witwe des Polizeimeisters Ha[REDACTED] erhält von dem klagenden Land beamtenrechtliche Versorgungsbezüge und außerdem von der Landesversicherungsanstalt Württemberg eine Witwenrente. Ferner hat die Landesversicherungsanstalt Württemberg

für die Witwe Ha [REDACTED] Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung gezahlt.

Das klagende Land (im folgenden Kläger genannt) hat gegen Vater und Sohn H [REDACTED] Ansprüche auf Ersatz des Unterhaltsschadens der Witwe geltend gemacht, soweit diese nach beamtenrechtlichen Vorschriften auf das Land und nach § 1542 RVO auf die Landesversicherungsanstalt übergegangen sind. Die Landesversicherungsanstalt hat die auf sie übergegangenen Ansprüche an das klagende Land abgetreten.

Der Kläger hat vorgetragen, Albert H [REDACTED] jun. habe den Tod des Polizeimeisters Ha [REDACTED] fahrlässig verursacht und sei deshalb der Witwe schadensersatzpflichtig geworden. Der Beklagte Albert H [REDACTED] sen. sei schadensersatzpflichtig, weil er die Schwarzfahrt seines Sohnes schuldhaft ermöglicht habe. Er habe dem Sohn einen zweiten Zündschlüssel für den Wagen überlassen oder doch gewusst, daß der Sohn im Besitz eines Zündschlüssels gewesen sei. Der Vater habe ferner gewusst, daß der Sohn öfter mit dem Wagen nachts ausgefahren sei und in zweifelhafter Gesellschaft verkehre. Es habe daher nahe gelegen, daß der Sohn den frei zugänglichen Wagen in Betrieb nehmen und nachts in verkehrsgefährdender Weise benutzen werde.

Albert H [REDACTED] jun. hat nicht bestritten, den Tod Ha [REDACTED] verursacht zu haben. Er hat aber ein Verschulden in Abrede gestellt und vorgetragen, für den Polizeimeister sei kein Anlaß gewesen, den Wagen anzuhalten. Denn dieser sei, abgesehen von einer möglichen geringfügigen Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze, korrekt gefahren. Das Verhalten des Polizeimeisters sei ungewöhnlich und nicht vorhersehbar gewesen. Ha [REDACTED] habe nämlich, als der

Wagen trotz Haltezeichens unter Ausweichen nach links weiter gefahren sei, den waghalsigen Versuch gemacht, aus größerer Entfernung auf das Fahrzeug aufzuspringen, obwohl dieses nur ein sehr kleines Trittbrett gehabt habe. Daß er hierbei gestürzt und verunglückt sei, habe sich Ha[REDACTED] selbst zuzuschreiben. Der Beklagte H[REDACTED] sen. hat sich diese Darstellung zu eigen gemacht und im übrigen vorgetragen, er habe nicht voraussehen können, daß sein Sohn den Wagen zu einer Schwarzfahrt gebrauchen werde. Der Sohn habe sich nämlich den Zündschlüssel eigenmächtig anfertigen lassen. Es habe auch kein Anhaltspunkt für ihn bestanden, sein Sohn, der ein geübter und zuverlässiger Fahrer gewesen sei, werde den Wagen in verkehrsgefährdender Weise benutzen. Von heimlichen Nachtfahrten seines Sohnes habe er nichts gewußt. Es sei auch nicht richtig, daß der Sohn nachts in zweifelhafter Gesellschaft verkehrt habe. Der Beklagte H[REDACTED] sen. ist der Ansicht, daß er für die Folgen dieses ganz außergewöhnlichen Geschehensablaufs wenigstens nicht ~~dolikttsrochldh~~ haftbar gemacht werden könne.

Beide Beklagten haben sodann Einwendungen gegen die Höhe des geltend gemachten Schadens erhoben und darauf hingewiesen, daß sich der Kläger 2 000 DM anrechnen lassen müsse, die der Haftpflichtversicherer des Beklagten H[REDACTED] sen. an die Witwe Ha[REDACTED] gezahlt hat.

Der Kläger ist diesem Vorbringen entgegengetreten und hat vor allem bestritten, daß dem Polizeimeister Ha[REDACTED] ein Verschulden an dem tödlichen Unfall zur Last zu legen sei. Ha[REDACTED] sei aufgrund seiner Dienstvorschriften zum Einschreiten verpflichtet gewesen, nachdem H[REDACTED] jun. zwei Kurven der Ortschaft mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit so durchfahren habe, daß die Räder gepfiffen hätten. Daß Ha[REDACTED] seitlich auf das fahrende Auto zuge-sprungen sei, stehe nicht fest. Selbst wenn man davon aus-

gehe, es sei so gewesen, könne noch nicht ein Verschulden des Ha[REDACTED] als bewiesen angesehen werden. Es komme nämlich ganz darauf an, wie sich das Geschehen im einzelnen abgespielt habe, was heute nicht mehr aufzuklären sei. Möglicherweise habe Ha[REDACTED] doch eine echte Möglichkeit gehabt, den abbremsenden Wagen zum Halten zu bringen.

Das Landgericht hat die Haftung des Beklagten H[REDACTED] jun. im Rahmen der Vorschriften des BGB über unerlaubte Handlungen bejaht, während es die Haftung des Beklagten H[REDACTED] sen. auf die Höchstsätze des § 12 StVG in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1957 beschränkt hat (damalige Höchstgrenze: 125 DM monatlich). Das Mitverschulden des Polizeimeisters Ha[REDACTED] hat das Landgericht mit einer Abzugsquote von 40 % bewertet, die auf den Gesamtunterhaltsschaden der Witwe zu beziehen ist und sich auf die ziffernmäßige Verurteilung des Beklagten H[REDACTED] sen. nicht ausgewirkt hat. Demgemäß ist der Beklagte Albert H[REDACTED] sen. verurteilt worden, an den Kläger an Rückständen 6 000 DM nebst Zinsen und ab 1. Januar 1961 bis zum 30. September 1966, längstens jedoch bis zum Tode der Witwe Ha[REDACTED], monatlich 125 DM zu zahlen. Ferner hat das Landgericht festgestellt, daß der Beklagte H[REDACTED] sen. im Rahmen der Höchstsätze des § 12 StVG alter Fassung dem Kläger 60 Prozent des weiteren Schadens aus dem Unfall vom 7. Juli 1956 zu ersetzen hat, soweit die Ansprüche der Witwe aus dem Unfall auf den Kläger übergegangen sind. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Da H[REDACTED] jun. im Laufe des Berufungsverfahrens gestorben ist und seine Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist das Verfahren gegen ihn antragsgemäß ausgesetzt worden. Mit der Berufung gegen den Beklagten H[REDACTED] sen. (im folgenden

Beklagter genannt hat der Kläger erstrebt, daß der Beklagte auch im Rahmen der Vorschriften des BGB über unerlaubte Handlungen und ohne Abzug einer Mitverschuldensquote zum Ersatz des Unterhaltsschadens verurteilt werde. Er hat ferner mit Rücksicht auf eingetretene Änderungen in der Bemessung der Witwenrente und der Versorgungsbezüge den Antrag erhöht. Der Kläger hat im Berufungsrechtszug beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- a) über die vom Landgericht zugesprochenen 6 000 DM hinaus einen weiteren Betrag von 10 168,58 DM nebst Zinsen zu bezahlen,
- b) außer der vom Landgericht zuerkannten Rente weitere Rentenbeträge, vorläufig bis zum 30. September 1964, zu zahlen. Diese Beträge, die zeitlich wechseln, sind vom Kläger beziffert worden und liegen zwischen 274,50 DM und 362,32 DM monatlich.

Ferner hat der Kläger um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, auch den weiteren Schaden aus dem Unfall vom 7. Juli 1956 zu ersetzen, soweit die Schadensersatzansprüche der Witwe Ha [REDACTED] auf den Kläger übergegangen sind, und zwar ohne eine Abzugsquote für Mitverschulden und ohne Festlegung eines ziffernmäßigen Höchstbetrages. Hilfsweise hat der Kläger um Zubilligung einer Rente bis einschließlich September 1978 (mutmaßliche Lebensdauer des Polizeimeisters Ha [REDACTED]) gebeten.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil das landgerichtliche Urteil, soweit es sich auf den Beklagten H [REDACTED] sen. bezieht, teilweise abgeändert und für Recht

erkannt:

"1. Der Beklagte Albert H. [REDACTED] sen. wird verurteilt, an das klagende Land Schadensersatz in monatlichen Beträgen von 115 DM für die Zeit von August 1956 bis September 1978, längstens jedoch bis zum Tod der Witwe Frida Ha. [REDACTED], zu bezahlen und zwar die rückständigen Beträge sofort und die zukünftigen jeweils am 1. Tage des Monats. Die ab September 1959 fällig gewordenen Beträge sind mit 4 % zu verzinsen.

2. Mit seinen weitergehenden Anträgen gegen den Beklagten Albert H. [REDACTED] sen. wird der Kläger abgewiesen."

Mit der Revision verfolgt der Kläger die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten und Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrag,

a) dem Urteilstenor des Oberlandesgerichts den Zusatz hinzuzufügen: "im Rahmen des StVG alter Fassung, jedoch nicht über 60 % hinaus";

b) die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzulegen.

Entscheidungsgründe:

T.

Die Revision wendet sich gegen die Abweisung der über die Höchstgrenze des § 12 StVG a.F. hinausgehenden Ansprüche

und meint, die Haftung des Beklagten habe auch aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung bejaht werden müssen. Sie kann mit dieser Rüge keinen Erfolg haben. Hat der Halter eines Kraftfahrzeugs dessen Benutzung durch einen unbefugten Fahrer schuldhaft ermöglicht, so löst dieser Tatbestand die Haftung des Halters aus § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG aus. Nach Deliktsrecht (§ 823 Abs. 1 BGB) ist der Halter für die Schadensfolgen einer Schwarzfahrt nur dann verantwortlich, wenn sich sein Verschulden nicht auf die Ermöglichung einer unbefugten Benutzung des Wagens beschränkt, sondern ihm weiter vorzuwerfen ist, daß er als Auswirkung seines nachlässigen Verhaltens eine verkehrsgefährdende Benutzung des Wagens in Rechnung stellen mußte (LM BGB § 823 Ec Nr. 18 - VersR 1962, 333). So liegt es, wenn es infolge unzureichender Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen voraussehbar dazu kam, daß der Wagen durch fahruntüchtige oder unzuverlässige Personen benutzt wurde. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum keine ausreichenden Gründe gesehen, die dem Beklagten hätten Anlaß geben müssen, seinem erwachsenen und fahrtüchtigen Sohn die Benutzung des zugelassenen Fahrzeugs für eine abendliche oder nächtliche Fahrt zu untersagen. Aus dem Umstand, daß der Wagen nicht zugelassen war, brauchte sich für den Beklagten noch nicht die Befürchtung zu ergeben, der Sohn werde den Wagen mit geringerer Vorsicht fahren und es an der Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer fehlen lassen. Unter den hier gegebenen Umständen würde es auch nach Ansicht des erkennenden Senats zu weit gehen, den Schuldvorwurf gegen den Beklagten darauf zu beziehen, daß sein erwachsener Sohn bei der Führung des Wagens Leben, Körper und Gesundheit anderer (§ 823 Abs. 1 BGB) widerrechtlich verletzen könne. Wie das Berufungsgericht richtig hervorhebt, hebt sich dieser Fall durch wesentliche Umstände von den Fällen

ab, in denen die Rechtsprechung die Deliktshaftung des Halters für Schadensfolgen einer unbefugten Fahrzeugbenutzung bejaht hat.

II.

Andererseits können auch die Angriffe der Anschlußrevision keinen Erfolg haben, die sich gegen den Grund des Anspruchs richten.

1. Zwar ist die Anschlußberufung zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - LM ZPO § 545 Nr. 6 - ist bei der Prüfung der Beschwer des Beklagten lediglich darauf abzustellen, ob diesem die ergangene Entscheidung inhaltlich nachteilig ist, ohne daß es auf die in der Vorinstanz gestellten Anträge des Beklagten ankommt. Der Zulässigkeit der Anschlußrevision steht auch nicht der Umstand entgegen, daß sich die vom Beklagten beantragte Einschränkung seiner Verurteilung wirtschaftlich voraussichtlich nicht zu seinen Lasten auswirken wird. Immerhin ist die Möglichkeit einer solchen Auswirkung in der Zukunft nicht ganz ausgeschlossen.

2. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht die Haftung des Beklagten aus § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG bejaht. Ging der Beklagte im Berufungsrechtszug noch einmal auf die Umstände ein, die zur Benutzung des Fahrzeugs durch seinen Sohn führten, so durfte das Berufungsgericht diesen Vortrag dahin auffassen, der Beklagte wolle sich lediglich dagegen wehren, daß er deliktsrechtlich für die Unfallfolgen zur Verantwortung gezogen wurde. Denn eben um die Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung

ging der Streit der Parteien in der Berufungsinstanz, und im Rahmen dieser Zurechnung konnte dem Vortrag des Beklagten Bedeutung zukommen. Lehnte das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung ab, bestand kein Anlaß, auf diesen Vortrag näher einzugehen. Vielmehr konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, der Beklagte, der keine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts eingelegt hatte, wolle die Haftung aus § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG nicht in Zweifel setzen.

3. Das Berufungsgericht sieht ein Mitverschulden des Polizeimeisters Ha[REDACTED] an dem Unfall als nicht bewiesen an. Es führt aus, daß der Ablauf des Geschehens in der entscheidenden Phase nicht aufzuklären sei, weil dem Berufungsgericht nur die unterschiedlichen Darstellungen der Parteien zu Verfügung ständen. Selbst wenn man davon ausgehe, der Polizeimeister Ha[REDACTED] sei auf das Trittbrett des Wagens aufgesprungen, könne ein Mitverschulden Ha[REDACTED]s nicht festgestellt werden. Denn möglicherweise habe Ha[REDACTED] so gehandelt, um sich davor zu retten, angefahren zu werden. Es lasse sich auch nicht aus Sätzen der Lebenserfahrung herleiten, daß der Polizeimeister Ha[REDACTED] mitschuldig an seinem Tod gewesen sei.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsmangel erkennen. Die Ansicht der Anschlußrevision, es müsse eine weitergehende Übereinstimmung des Parteivorbringens über den Hergang des Vorfalls zugrunde gelegt werden, ist bereits in dem Beschluß des Oberlandesgerichts über die Ablehnung einer Tatbestandberichtigung ohne Rechtsirrtum als irrig zurückgewiesen worden. Die Stellungnahme des Klägers zur Anschlußrevision legt zutreffend dar, daß diese wesentliches Parteivorbringen nicht berücksichtigt oder einseitig würdigt.

Die Schwierigkeiten, die einer Aufklärung des genauen Geschehensablaufs entgegen stehen, gehen zu Lasten des beweispflichtigen Beklagten.

III.

Mit Recht beanstandet die Revision des Klägers, daß das Berufungsgericht die Rentenbeträge infolge Anrechnung des von der Haftpflichtversicherung des Beklagten an die Witwe Ha [REDACTED] gezahlten Betrages von 2 000 DM um 8 % gekürzt hat. Das Landgericht hatte dem Kläger eine laufende, allerdings zeitlich begrenzte Monatsrente von 125 DM zugesprochen, wobei es die rückständigen Rentenzahlungen in einem Kapitalbetrag zusammengefasst hat. Das Feststellungsurteil des Landgerichts ließ eine günstigere Berechnung der künftigen Forderung des Klägers zu, als sie das Berufungsgericht in seinem Leistungsurteil vorgenommen hat. Die günstigere Position, die der Kläger durch das landgerichtliche Urteil hatte, wurde nicht dadurch ausgeglichen, daß das Landgericht in seinem Feststellungsurteil festlegte, daß nur 60 % des Unterhaltsschadens der Witwe Ha [REDACTED] zu ersetzen seien. Denn einmal konnte sich diese Beschränkung nur für die künftigen Schadensersatzforderungen auswirken. Sodann war es sehr zweifelhaft, ob sich diese Beschränkung angesichts der geringen Höchstbeträge des § 12 StVG alter Fassung praktisch zum Nachteil des Klägers auswirken würde. Das Urteil des Oberlandesgerichts bedeutet daher eine nach § 536 ZPO unzulässige Abänderung des landgerichtlichen Urteils zum Nachteil des Klägers, der allein Berufung eingelegt hatte. Diese Abänderung war zudem sachlich-rechtlich fehlerhaft, weil die Zahlung des Haftpflichtversicherers an die Witwe Ha [REDACTED] die bevorrechtigten Ansprüche der Landesversicherungsanstalt nicht beein-

trächtigen konnte. Da die Zahlung der 2 000 DM nach Klageerhebung erfolgte, muß angenommen werden, daß der Beklagte oder sein Haftpflichtversicherer Kenntnis vom Forderungsübergang hatten. Für den Zeitraum, der von dem im Berufungsrechtszug gestellten Hauptantrag des Klägers umfasst ist (Befriedigung der Regressforderungen bis einschließlich 30. September 1964), hat der Senat gemäß § 536 ZPO die Verurteilung zur Zahlung einer monatlichen Rente von 125 DM wiederhergestellt. Für den weiteren Zeitraum hatte der Kläger in erster Linie gebeten, die Feststellung zu treffen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Witwe Ha [REDACTED] den weiteren Schaden zu ersetzen und im Rahmen dieser Schadensersatzpflicht die Rückgriffsforderungen des Klägers zu befriedigen habe. Da die zukünftige Höhe der öffentlichen Versorgungs- und Versicherungsleistungen schwer zu überschauen ist, erschien es dem Senat angemessen, gemäß dem in erster Linie gestellten Antrag des Klägers lediglich die Verpflichtung des Beklagten zum weiteren Schadensersatz auszusprechen und für die Berechnung der künftigen Forderungen des Klägers die rechtlich maßgebenden Bemessungsgesichtspunkte in den Urteilstenor aufzunehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Schadensersatzansprüche der Witwe Ha [REDACTED] auch insoweit mit Vorrang

auf die Landesversicherungsanstalt übergehen, als diese für die Witwe Beiträge zur Rentnerkrankenkasse zu zahlen hat (LM RVO § 1542 Nr. 24).

IV.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner